



Erzdiözese Freiburg - Verrechnungsstelle Obrigheim | Postfach 11 64 | 74843 Obrigheim

**Erzdiözese Freiburg**

An alle

Kirchengemeinden

**Verrechnungsstelle für Katholische  
Kirchengemeinden Obrigheim**  
Kirchgasse 5, 74847 Obrigheim

Es schreibt Ihnen: Ihre Verrechnungsstelle  
Tel.: 06261/9719-10  
Fax: 06261/9719-33  
E-Mail: [info@vst-obrigheim.de](mailto:info@vst-obrigheim.de)  
Internet: [www.vst-obrigheim.de](http://www.vst-obrigheim.de)

Ihr Brief vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **9607 - an**

Datum: **12. Januar 2023**

## **Rundbrief Nr. 01 / 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Rundbrief hat diese Themen:

- 1. Veranstaltungen für Pfarrsekretärinnen**
- 2. Einführung der Umsatzsteuerpflicht**

### 1. Veranstaltungen für Pfarrsekretär\*innen

Auch 2023 wollen wir wieder gemeinsam mit Ihnen Ihre Themen besprechen. Deshalb haben wir 3 Termine für Themenworkshops eingeplant, nämlich am 26.04.2023, 25.05.2023 und 28.06.2023 jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr. Bitte reservieren Sie sich diese Termine.

Inhaltlich wollen wir uns bei den Workshops an Ihren Themenwünschen orientieren. Bitte mailen Sie deshalb Themenvorschläge bis zum 15. Februar an Herrn Hannes ([andreas.hannes@vst-obrigheim.de](mailto:andreas.hannes@vst-obrigheim.de)). Vielen Dank.

Die Einladung zu den einzelnen Terminen erhalten Sie dann immer ca. 6 Wochen vorher von uns.

### 2. Einführung der Umsatzsteuerpflicht

Sie erhalten mit diesem Rundbrief ein Informationsschreiben des Erzb. Ordinariates zum Thema Verschieben der Umsatzsteuerpflicht. Wir wurden gebeten, diesen Brief an Sie weiter zu schicken.

Viele Grüße aus Obrigheim

das Team der Verrechnungsstelle

Sie erreichen uns: Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bank: LIGA-Bank Freiburg  
IBAN: DE 13 7509 0300 0007 1137 73  
BIC: GENODEF1M05

**Erzdiözese Freiburg**

Erzbischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung 8 – Finanzen  
Sekretariat

Ansprechperson: Carmen Ober  
Tel. +49761 2188-332  
carmen.ober@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

21.12.2022

## Verlängerung Übergangsfrist UStG 2b

*Sehr geehrter Herr Dekan,  
sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren Stiftungsräte,*

*nach dem Bundestag hat nun am Freitag, den 16.12.2022 auch der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Damit werden zwei Gesetzesvorhaben rechtskräftig, die für die Erzdiözese und die Kirchengemeinde von besonderer Bedeutung sind.*

*Zum einen wird mit dem Jahressteuergesetz 2022 nun die Verschiebung der erstmaligen, zwingenden Anwendung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre rechtskräftig. Die neue Umsatzsteuerrechtslage ist somit **erst zum 01.01.2025 verbindlich anzuwenden**. Dieser erneute Aufschub um weitere zwei Jahre klingt erstmal nach „Pause“. Zwei Jahre sind aber – das hat bereits die erste Verschiebung gezeigt – schnell vorbei. Deshalb sollten wir gerade nicht das Thema Umsatzsteuer erstmal „beiseite“ legen, sondern weiter intensiv daran arbeiten.*

*Der Schwerpunkt in den nächsten Wochen und Monate sollte – auch mit Blick auf die Haushaltsordnung und die Vollständigkeit der Rechnungslegung – weiterhin auf die Integration von Gruppierungskonten und -aktivitäten in die Wilken-Buchhaltung gelegt werden. In manchen Kirchengemeinden ist die Buchhaltungsintegration schon weit vorangeschritten, in anderen Kirchengemeinden ist das jedoch ein langwieriger und zeitintensiver Prozess. Deshalb sollte insbesondere dieses Vorhaben weiter intensiv verfolgt werden. Ohne die Integration der Gruppierungskonten und -aktivitäten in die Wilken-Buchhaltung ist eine vollständige und richtige Datengrundlage für spätere Umsatzsteuermeldungen kaum bzw. nur mit sehr viel händischem Zusatzaufwand durch die beauftragten Steuerbüros machbar und kostenintensiv. Dem können wir nun gut entgegensteuern.*

Das Umsatzsteuer-Scoping durch KPMG hat gezeigt, dass für die allermeisten Kirchengemeinden für die vergangenen Jahre keine Steuererklärungen zu erstellen waren. Da ab 2022 die Bagatellgrenze pro Betrieb gewerblicher Art (bzw. pro Tätigkeit) sogar auf 45.000 Euro p.a. angehoben wurde, dürfte sich für kaum eine Kirchengemeinde ein vorzeitiger Übergang in die neue Rechtslage lohnen. Neben dem höheren Aufwand in der Verwaltung – sowohl im Pfarrbüro als auch in den Verrechnungsstellen - ist in diese Betrachtung mit einzubeziehen, dass in der neuen Rechtslage und bei freiwilliger Anwendung des § 2 b UStG zum einen viele Tätigkeiten mit Verkaufserlösen umsatzsteuerpflichtig werden (z.B. Pfarrfeste, Bazare, Bewirtung bei Veranstaltungen, Personalgestellung...), zum anderen aber auch zusätzliche Kosten für Steuererklärungen und laufende Umsatzsteuer-Voranmeldungen anfallen. Deshalb gehen wir davon aus, dass auch die Kirchengemeinden und Dekanate die Verlängerung der Übergangsfrist nutzen werden. Die Entscheidung, ob die Verlängerung der Übergangsfrist genutzt wird oder § 2 b UStG mit allen Konsequenzen doch schon zum 01.01.2023 bzw. 01.01.2024 angewendet wird, liegt beim jeweiligen Stiftungsrat im Rahmen der Subsidiarität. Die Entscheidung sollte auf alle Fälle in Abstimmung mit den beauftragten Steuerbüros erfolgen.

Nach der Gesetzesformulierung besteht die bisherige Option zur alten Umsatzsteuerrechtslage erstmal weiter bis spätestens zum 1.1.2025. Eine Kirchengemeinde oder ein Dekanat bleibt also **automatisch in der alten Rechtslage**, bis sie bzw. es diese Option gegenüber der Finanzverwaltung widerruft. **Die Körperschaften müssen also nur aktiv werden, wenn sie vorzeitig das neue Recht anwenden wollen.**

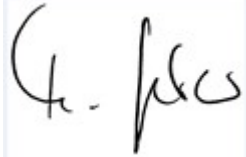
Sollte es in speziellen Einzelfällen Konstellationen geben (z.B. bei sehr hohen Investitionen in gewerbliche Vermietungen im nächsten Jahr), bei denen die neue Rechtslage ggf. von Vorteil ist, dann muss ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates herbeigeführt und beim jeweils zuständigen Finanzamt die Beendigung der Optionserklärung zum 01.01.2023 oder 01.01.2024 erklärt werden. Diese Erklärung muss eigentlich vor dem jeweiligen Stichtag gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. Da das Gesetz aber vermutlich erst nach dem Stichtag im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, ist das technisch gar nicht möglich. Hierzu hat uns am 16.12.2022 die Finanzverwaltung informiert, dass diese Erklärung auch rückwirkend erfolgen und beim Finanzamt eingereicht werden kann. Als zeitliche Grenze ist hierbei die materielle Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung zu beachten. Daher ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung unproblematisch, wenn eine Körperschaft nunmehr in Ruhe ihre Entscheidungsprozesse durchführt und dann im nächsten Jahr ggf. eine entsprechende Widerrufserklärung beim ihrem Finanzamt einreicht. Ein solcher Schritt will gut überlegt sein und darf auf keinen Fall voreilig getroffen werden. Eine Voraussetzung dafür sollte unseres Erachtens auf alle Fälle sein, dass Gruppierungskonten und -aktivitäten mit Umsatzsteuerrelevanz bereits in die Wilken-Buchhaltung integriert sind oder kurzfristig im Januar integriert werden könnten.

Die zweite wesentliche Änderung durch das Jahressteuergesetz betrifft die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens für Bibliotheken, Chöre und Musikensembles für kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese Bescheinigungen sind für kirchliche Körperschaften ab 2023 für die Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbare Einnahmen dieser Einrichtungen nicht mehr erforderlich. Diese Änderung steht in keinem Zusammenhang mit

*der erneuten Verschiebung der Anwendung des § 2 b UStG. Die nun deutlich erleichterte Umsatzsteuerbefreiung in diesen Bereichen gilt unabhängig davon, ob sich eine Körperschaft für das alte oder das neue Umsatzsteuerrecht entscheidet.*

*Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.*

*Mit freundlichem Gruß,*



**Marianne Gerber**  
Erzb. Verwaltungsdirektorin/  
Leitung Referat Verrechnungsstellen



**Lucia Gutmann**  
Leitung Referat Rechnungswesen  
und Steuern